

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes – FMABG, BGBl. I
Nr. 97/2001, wird erlassen:

COMPLIANCE – ORDNUNG DER FINANZMARKTAUFSICHTSBEHÖRDE

EINFÜHRUNG

Die Stärkung der Stabilität und Leistungsfähigkeit des Finanzplatzes Österreich und die Schaffung und Aufrechterhaltung von nachhaltigem Vertrauen der Marktteilnehmer in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes stellen wesentliche Zielsetzungen der FMA dar. Als Aufsichtsbehörde muss die FMA diese Ziele konsequent und nachhaltig unter Einbindung aller Kräfte verfolgen. Jeder einzelne Mitarbeitende trägt wie die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates durch seine persönliche Leistung und sein Verhalten maßgeblich zur Zielerreichung bei.

Im Zuge ihrer Aufsichtstätigkeit übt die FMA auch die Überwachung der Einhaltung der Compliance-Vorschriften von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Emittenten, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Alternative Investmentfonds Managern, die keine Kreditinstitute sind, und Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen aus. Darauf Bezug nehmend und im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung des Vertrauens in den österreichischen Finanzmarkt unter anderem auf einer verantwortungsvollen Geschäftsgebarung basiert, hat die FMA eine Compliance-Ordnung zur Sicherstellung eines ethisch korrekten und gesetzeskonformen Verhaltens der Organe und Mitarbeitenden erarbeitet, die aber auch zu deren Schutz dient.

Die FMA erwartet von den für sie tätigen Personen Integrität und Verantwortungsbewusstsein und vertraut darauf, dass sie mit den Aufgaben einer Aufsichtsbehörde unvereinbare Handlungsweisen unterlassen und Interessenkonflikte vermeiden.

Die gegenständliche Compliance-Ordnung, die sich an internationalen Standards und der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) orientiert, umschreibt die wichtigsten Grundsätze, welche sowohl beim Abschluss von Rechtsgeschäften als auch beim Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit zu berücksichtigen sind. Sie berücksichtigt auch die Leitlinie (EU) 2021/2256 der Europäischen Zentralbank vom 02. November 2021 zur Festlegung von Grundsätzen eines Ethik-Rahmens für den Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) (EZB/2021/50).

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 ANWENDUNGSBEREICH

Die Compliance-Ordnung gilt für den Vorstand, die der FMA zur dauernden Dienstverrichtung zugewiesenen Beamten, Vertragsbediensteten sowie alle anderen Beschäftigten der FMA (wie etwa Angestellte, Lehrlinge, Praktikanten etc.) - in der Folge kurz „Adressaten“ oder „Mitarbeitende“ - vom Zeitpunkt ihres Eintritts in die FMA bzw. jenem ihrer Bestellung bis zur Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses bzw. ihrer Funktion. Sie erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Adressaten in ihrer Funktion als Staatskommissäre (§ 76 BWG) oder Treuhänder (§ 304 VAG 2016). Die Gültigkeit der Compliance-Ordnung erstreckt sich auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. der Funktionsdauer auf alle compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen, die dem Adressaten während des aufrechten Dienstverhältnisses bzw. der Funktionsperiode zur Kenntnis gelangt sind.

Vollständig karenzierte Mitarbeitende (dazu zählen auch Mitarbeitende im Vorruhestand) sind für die Dauer ihrer Dienstfreistellung von den Meldepflichten nach der Compliance-Ordnung ausgenommen.

Für Mitglieder des Aufsichtsrates (§§ 8 ff. FMABG) werden folgende Bestimmungen getroffen:

- Aufsichtsratsmitglieder geben eine Compliance-Erklärung ab, wonach sie beim Abschluss von Wertpapiergeschäften, Finanzgeschäften in Kryptowerten und sonstigen privaten Rechtsgeschäften mit den beaufsichtigten Instituten darauf Bedacht zu nehmen haben, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit des Aufsichtsrats und der FMA erhalten bleibt.
- In Zweifelsfällen halten Aufsichtsratsmitglieder in Compliance-Angelegenheiten mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden Rücksprache. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann diesbezüglich sowie in Zweifelsfragen seine eigene Person betreffend Rücksprache mit dem Compliance-Verantwortlichen der FMA halten.
- Werden im Aufsichtsrat compliance-relevante Informationen bekannt, erfolgt die Information an den Compliance-Verantwortlichen der FMA durch den Aufsichtsratsvorsitzenden.

1.2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Compliance-Ordnung sind:

COMPLIANCE-RELEVANTE INFORMATION:

Eine „compliance-relevante Information“ ist jede Information in Bezug auf Finanzinstrumente oder Kryptowerte, die vertraulich und kurssensibel ist.

Als „vertrauliche, kurssensible Informationen“ gelten öffentlich nicht bekannte Informationen, die, wenn sie einem verständigen Investor verfügbar wären, der regelmäßig an diesem Markt und mit dem betreffenden Finanzinstrument oder Kryptowert handelt, von diesem als relevant bei der Entscheidung über die Bedingungen betrachtet würden, zu denen Geschäfte mit dem Finanzinstrument oder Kryptowert abgeschlossen werden sollten. „Vertrauliche, kurssensible Informationen“ weisen im Gegensatz zu Insiderinformationen im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) oder der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR) (noch) nicht kumulativ die Eigenschaft der erheblichen Kursrelevanz sowie der Genauigkeit (hinreichende Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit) auf. Keine „vertraulichen, kurssensiblen Informationen“ sind Informationen, bei denen ein verständiger Investor bei sorgfältiger Betrachtung und Erwägung aller Umstände ausschließen würde, dass sich diese Informationen in Zukunft zu Insiderinformationen entwickeln könnten bzw. für einen Insider-Sachverhalt relevant sein könnten.

Beispiele für Compliance-relevante Information sind:

- Veräußerung satzungsmäßiger Kernbereiche
- Verschmelzungsverträge
- Ein-, Ausgliederungen, Umwandlungen, Spaltungen sowie andere wesentliche Strukturmaßnahmen eines Unternehmens
- Erwerb oder Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen
- Übernahme- und Abfindungs-/Kaufangebote
- Kapitalmaßnahmen (inklusive Kapitalberichtigung)
- Wesentliche Änderungen der Ergebnisse der Jahresabschlüsse oder Zwischenberichte gegenüber früheren Ergebnissen oder Marktprognosen
- Änderungen des Dividendensatzes
- Überschuldungen
- Erhebliche außerordentliche Aufwendungen (z.B. nach Großschäden oder Aufdeckung krimineller Machenschaften) oder erhebliche außerordentliche Erträge
- Abschluss neuer Großaufträge
- Abschluss bzw. Änderung oder Kündigung besonders bedeutender Vertragsverhältnisse (einschließlich Kooperationsabkommen)

- Bedeutende Erfindungen, Erteilung bedeutender Patente und Gewährung wichtiger (aktiver/passiver) Lizenzen
- Maßgebliche Produkthaftungs- oder Umweltschadensfälle
- Rechtsstreitigkeiten und Kartellverfahren von besonderer Bedeutung
- Veränderungen in Schlüsselpositionen des Unternehmens
- Strategische Entscheidungen mit langfristiger Wirkung
- Personelle Änderungen im Management

Es handelt sich hierbei um keine taxative Aufzählung. Auf Grund von konkreten Umständen im Einzelfall können auch andere Informationen Compliance-relevante Information sein.

MARKTSENSIBLE INFORMATIONEN:

Marktsensible Informationen sind nicht öffentliche, präzise Informationen, die im Fall der Veröffentlichung geeignet sind, den Preis von Vermögenswerten oder die Preise an den Finanzmärkten erheblich zu beeinflussen.

FINANZINSTRUMENTE IM SINNE DER COMPLIANCE-ORDNUNG:

- Übertragbare Wertpapiere;
- Geldmarktinstrumente;
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrößen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegroßhandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;

- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Nummer 6 genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
- Derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
- Finanzielle Differenzgeschäfte;
- Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, außerbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrößen, die sonst nicht genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;
- Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

KRYPTOWERTE IM SINNE DER COMPLIANCE-ORDNUNG:

Vermögenswertereferenzierte Token und E-Geld-Token sowie andere Kryptowerte als vermögenswertereferenzierten Token und E-Geld-Token im Sinne der MiCAR.

VERTRAULICHKEITSBEREICHE:

Organisationseinheiten (wie insbesondere Abteilungen, Bereiche) oder Gruppen derselben, in denen nach allgemeiner Erfahrung typischerweise dieselben compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen auftreten. Eine Auflistung der Vertraulichkeitsbereiche der FMA ist in Punkt 2.2. der Compliance-Ordnung enthalten. Anlassbezogen (etwa für die Dauer der Durchführung eines Projektes) können vom Compliance-Verantwortlichen durch FMA-weite Bekanntmachung vorübergehend zusätzliche Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet werden. Die in diesem vorübergehenden Vertraulichkeitsbereich erfassten Mitarbeitenden werden davon nachweislich in Kenntnis gesetzt.

WERTPAPIERGESCHÄFTE:

Geschäfte von Adressaten oder Aufsichtsratsmitgliedern auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter in Finanzinstrumenten im Sinne der Compliance-Ordnung.

FINANZGESCHÄFTE IN KRYPTOWERTEN:

Geschäfte von Adressaten oder Aufsichtsratsmitgliedern auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter in Kryptowerten im Sinne der Compliance-Ordnung.

MELDEPFLICHTIGE WERTPAPIERGESCHÄFTE:

Meldepflichten von Wertpapiergeschäften bestehen in Hinblick auf Finanzinstrumente, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in den außerbörslichen Handel oder in Multilaterale Handelssysteme (MTF) oder organisierte Handelssysteme (OTF) einbezogen sind oder regelmäßig vom Emittenten zurückgenommen werden. Die Meldepflicht umfasst alle Wertpapiergeschäfte eines Adressaten, die dieser auf eigene oder fremde Rechnung auf einem eigenen Depot oder Konto oder auf einem Depot oder Konto, zu dem er zeichnungsberechtigt ist, durchführt. Sie umfasst auch Bezugsrechte.

Von den Meldepflichten nicht erfasst sind:

1. Wertpapiergeschäfte betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) oder mit AIF, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates, die für deren Anlagen ein gleich hohes Maß an Risikostreuung vorschreiben, der Aufsicht unterliegen (Investmentfonds).

Diesbezüglich bleiben die Meldepflichten jedoch bei Vorliegen einer der beiden folgenden Voraussetzungen bestehen:

- Der Hauptzweck besteht darin, in Finanzinstrumente von in der Union ansässigen finanziellen Kapitalgesellschaften zu investieren. Unter finanziellen Kapitalgesellschaften versteht man solche nach Kapitel 2 Nummer 2.55 der Verordnung (EU) Nr. 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen;
 - Der Adressat der Compliance-Ordnung oder jede andere Person, für deren Rechnung die Geschäfte getätigt werden, ist an der Verwaltung dieses Organismus beteiligt bzw. hat entsprechendes Wissen über die Verwaltung dieses Organismus.
2. Wertpapiergeschäfte, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum getätigt werden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezügliche Kommunikation zwischen dem Portfolioverwalter und dem Adressaten oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfindet.

MELDEPFLICHTIGE FINANZGESCHÄFTE IN KRYPTOWERTEN:

Die Meldepflichten bestehen in Hinblick auf alle Kryptowerte im Sinne der Compliance-Ordnung mit Ausnahme von

- Kryptowerten, welche zur unverzüglichen Verwendung als Zahlungsmittel erworben und auch verwendet werden,
- Kryptowerten, die im Rahmen eines Vertrags über die Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum getätigt werden, sofern vor Abschluss des Geschäfts keine diesbezügliche Kommunikation zwischen dem Portfolioverwalter und dem Adressaten oder der Person, für deren Rechnung das Geschäft getätigt wird, stattfindet.

SONSTIGE PRIVATE RECHTSGESCHÄFTE:

Sämtliche nicht unter den Begriff „Wertpapiergeschäft“ oder „Finanzgeschäft in Kryptowerten“ fallende private Rechtsgeschäfte von Adressaten oder Aufsichtsratsmitgliedern mit Unternehmen, die der Aufsicht der FMA unterworfen sind.

VORTEIL:

Geschenke, Bewirtungsleistungen oder sonstige Vergünstigungen (Geld- oder Sachvorteile) finanzieller oder nicht finanzieller Art, die die finanzielle, rechtliche oder persönliche Situation des Empfängers objektiv verbessern, die nicht die vereinbarte Vergütung für Leistungen darstellen und auf die der Empfänger ansonsten keinen Anspruch hat.

INTERESSENKONFLIKTE:

Interessenkonflikte entstehen, sobald private oder persönliche Interessen und Motive die unparteiische und objektive Wahrnehmung von Aufgaben bzw. Ausübung von Pflichten und Zuständigkeiten für die FMA beeinträchtigen oder dieser Anschein erweckt werden könnte. Private oder persönliche Interessen umfassen jeden Vorteil oder möglichen Vorteil finanzieller oder sonstiger Art für die Adressaten, Mitarbeitende der FMA, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, all ihre Familienangehörige, sonstige Verwandte oder ihren Freundes- und engen Bekanntenkreis und sämtliche Personen, die finanzielle, wirtschaftliche oder sonstige Beziehungen zur FMA bzw. ihren Organen haben. Sie können auch aus einer potentiellen oder schon feststehenden zukünftigen Tätigkeit des Adressaten für ein beaufsichtigtes Unternehmen oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehendes Unternehmen resultieren. Alle Befangenheitsgründe nach § 7 AVG sind jedenfalls auch Interessenkonflikte.

Festzuhalten ist, dass alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe und Bediensteten der FMA - unabhängig von der Rechtsnatur ihres Dienstverhältnisses, somit auch Vertragsbedienstete, Angestellte und freie Dienstnehmer - dem strafrechtlichen Beamtenbegriff und dem Amtsträgerbegriff (§ 74 Abs. 1 Z 4 und 4a StGB) und somit der besonderen Verantwortung nach den Amtsdelikten des Strafgesetzbuches (§§ 302 ff. StGB) unterliegen.

Die allgemeinen dienstrechtlichen Pflichten von Beamten nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) i.d.j.g.F., insbesondere die §§ 43 bis 45 (Dienstpflichten), 46 (Amtsverschwiegenheit), 47 (Befangenheit), 53 (Meldepflichten) und 59 BDG (Geschenkannahme), werden von dieser Compliance-Ordnung nicht berührt.

2 VERHALTENSPFLICHTEN BEI FINANZGESCHÄFTEN

2.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Durchführung von Finanzgeschäften (insbesondere Wertpapiergeschäfte und Finanzgeschäfte in Kryptowerten) darf nur in jenem Ausmaß erfolgen, welches mit den persönlichen finanziellen Verhältnissen im Einklang steht. Es ist dabei auch auf das Ansehen der FMA Bedacht zu nehmen.

Den Adressaten dieser Compliance-Ordnung ist es verboten, entweder selbst oder mittelbar über Dritte, ihnen zugängliche compliance-relevante Informationen auszunutzen, insbesondere indem sie entweder auf eigenes Risiko und eigene Rechnung oder auf das Risiko und die Rechnung Dritter Finanzinstrumente oder Kryptowerte im Sinne der Compliance-Ordnung, auf die sich compliance-relevante Informationen beziehen, erwerben oder veräußern.

Compliance-relevante Informationen dürfen auch nicht an Dritte weitergegeben oder die entsprechenden Titel zum Kauf oder Verkauf empfohlen werden.

Eine Weitergabe von Informationen im Wege der Rechts- oder Amtshilfe oder aufgrund von durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge vorgesehenen Informationspflichten ist von diesem Verbot nicht erfasst (vgl. Punkt 2.3).

Es ist auch ausdrücklich verboten, marktsensible Informationen missbräuchlich zu verwenden. Das Verbot der missbräuchlichen Verwendung von marktsensiblen Informationen erstreckt sich insbesondere auf: a) die Nutzung für private Finanzgeschäfte auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter, b) die Offenlegung gegenüber Dritten, sofern sie nicht in Erfüllung von Dienstpflichten auf Basis dessen erfolgt, dass die betreffenden Personen Kenntnis davon haben müssen, und c) die Nutzung, um Dritten den Abschluss privater Finanzgeschäfte zu empfehlen oder sie dazu zu verleiten.

Darüber hinaus wird auf das Verbot der Marktmanipulation, der Insider-Geschäfte und Offenlegungen und diesbezügliche Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren nach den §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018 ausdrücklich hingewiesen.

2.2 VERTRAULICHKEITSBEREICHE

Der Umfang der Vertraulichkeitsbereiche ist so definiert, dass der Notwendigkeit der Zusammenarbeit einerseits und der Handhabbarkeit der Einschränkung der Informationsweitergabe auch innerhalb der FMA bestmöglich Rechnung getragen wird.

Innerhalb der FMA werden folgende Vertraulichkeitsbereiche eingerichtet:

- Vorstand
- Interne Revision
- Bereich I
- Bereich II
- Bereichsleitung Bereich III jeweils gemeinsam mit
 - Abteilungen III/1 und III/4
 - Abteilungen III/2 und III/3
- Bereichsleitung Bereich IV jeweils gemeinsam mit
 - Abteilung IV/1
 - Abteilung IV/2
 - Abteilungen IV/3 und IV/4
- Bereich V
- Bereichsleitung VI jeweils gemeinsam mit
 - Abteilungen VI/1 und VI/2
 - Abteilung VI/3
- Betriebsrat

Dem Vertraulichkeitsbereich Vorstand sind auch die Mitarbeitenden der Vorstandsassistenten, der Öffentlichkeitsarbeit, sonstige organisatorisch in diesem Vertraulichkeitsbereich angesiedelte Mitarbeitende und des zugehörigen Sekretariats zuzuordnen.

Den Bereichsleitungen gehören jeweils die Bereichsleiter:innen und die Mitarbeitenden ihres Sekretariats an.

Der Begriff „Bereichsleitung“ ist funktionell zu verstehen und umfasst auch aufgrund der Geschäftsordnung tätig werdende Vertreter in Ausübung dieser Funktion, auch wenn sie einer anderen Organisationseinheit angehören. Die Zuordnung der sonstigen Adressaten der Compliance-Ordnung zu den Vertraulichkeitsbereichen ist ebenfalls funktionell zu verstehen.

Staatskommissäre und Treuhänder sind in Ausübung ihrer Tätigkeit jeweils jenem Vertraulichkeitsbereich zuzurechnen, dem das bezughabende beaufsichtigte Unternehmen organisatorisch zuzurechnen ist.

2.3 UMGANG MIT COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN UND MARKTSENSIBLEN INFORMATIONEN

ALLGEMEINES

Die Bestimmungen über den Umgang mit compliance-relevanten und marktsensiblen Informationen verstehen sich unbeschadet im Einzelfall angeordneter besonderer Maßnahmen und unbeschadet dem Handbuch zum Datenschutz der FMA.

Compliance-relevante Informationen und marktsensible Informationen dürfen nur denjenigen Adressaten weitergegeben werden, welche zur Erfüllung ihrer Pflichten Zugriff auf diese Informationen haben müssen.

MELDUNG AN DEN COMPLIANCE-VERANTWORTLICHEN

Die Adressaten sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene compliance-relevante Informationen unverzüglich ihrem unmittelbar Vorgesetzten zur Kenntnis zu bringen und unter Verwendung des vorgesehenen Formulars mittels Datenbankeintrag (SharePoint Plattform im Intranet) an den Compliance-Verantwortlichen zu melden.

Dies gilt nicht für compliance-relevante Informationen, welche die Abteilung III/4 im Rahmen der Ad-hoc-Publizität bei Vorabmitteilungen erhält.

Wird eine compliance-relevante Information mehreren Adressaten bekannt, haben sich diese zu vergewissern, dass die Meldung an den Compliance-Verantwortlichen erfolgt.

Für das Entstehen der Meldepflicht kommt es nicht darauf an, auf welche Art und Weise die compliance-relevante Information dem Adressaten bekannt geworden ist. Neben der Wahrnehmung im Zuge der Aufsichtstätigkeit (z.B. Vorortprüfung, Recherche in nicht-öffentlichen Datenbanken) kommt auch die Kenntnisnahme von Meldungen, Berichten und sonstigen Mitteilungen (z.B. Anträge auf Bewilligungen, Konzessionsänderungen, Konzessionserteilungen) in Betracht, welche - unter Umständen in Verbindung mit anderen Informationen - compliance-relevante Informationen beinhalten. Dies ist nicht dahingehend zu verstehen, dass nach compliance-relevanten Informationen aktiv zu suchen wäre.

AUFZEICHNUNGEN

Vom Compliance-Verantwortlichen sind der Informationsinhalt, der Name der meldenden Person, der Zeitpunkt des Erhalts der Meldung sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der compliance-relevanten Information besitzen.

BEOBACHTUNGSLISTE

Der Compliance-Verantwortliche hat eine Beobachtungsliste zu führen. Die Beobachtungsliste ist eine laufend aktualisierte Liste, die jene Finanzinstrumente und Kryptowerte enthält, zu denen der FMA compliance-relevante Informationen vorliegen und über die der Compliance-Verantwortliche eine Meldung erhalten hat. Diese Beobachtungsliste ist vom Compliance-Verantwortlichen streng vertraulich zu führen und dient dazu, Geschäfte von Adressaten in den betreffenden Werten zu überwachen.

Jeder Adressat, der dem Compliance-Verantwortlichen eine compliance-relevante Information meldet, ist verpflichtet, den Compliance-Verantwortlichen zu informieren, sobald die Information veröffentlicht wurde. Die entsprechenden Titel werden danach wieder von der Beobachtungsliste gestrichen.

SPERRLISTE

Der Compliance-Verantwortliche kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Sperrliste führen. Die Sperrliste ist eine gleichfalls stets aktualisierte Liste jener Finanzinstrumente und Kryptowerte, zu welchen der FMA compliance-relevante Informationen vorliegen und für die die konkrete Gefahr einer unkontrollierten Informationsverbreitung besteht. Die Sperrliste dient dazu, bestimmten Adressatengruppen oder allen Adressaten Beschränkungen für Finanzgeschäfte mitzuteilen. In Titeln, die sich auf der Sperrliste befinden, dürfen Adressaten, denen diese Beschränkungen auferlegt wurden, keine Transaktionen durchführen.

AUFBEWAHRUNG COMPLIANCE-RELEVANTER INFORMATIONEN

Schriftstücke und externe Datenträger, insbesondere USB-Sticks und CD-ROM, die compliance-relevante Informationen beinhalten, müssen stets so aufbewahrt werden, dass sie Personen außerhalb des Vertraulichkeitsbereiches nicht zugänglich sind.

Computerprogramme und Dateien auf EDV-Anlagen, mit denen compliance-relevante Informationen verarbeitet werden und in denen solche gespeichert sind, dürfen nur autorisierten Benutzern und/oder mit Passwörtern zugänglich sein. Adressaten, die an Datenverarbeitungsanlagen mit compliance-relevanten Informationen arbeiten, haben, wenn sie ihren Arbeitsplatz verlassen, diesen so zu sichern, dass ein Zugriff auf das Programm und die Daten nicht möglich ist.

2.4 WEITERGABE VON COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN

Compliance-relevante Informationen dürfen aus einem Vertraulichkeitsbereich in einen anderen Bereich der FMA nur dann weitergegeben werden, wenn dies im Rahmen der behördlichen Tätigkeit der FMA erforderlich ist.

Sobald eine compliance-relevante Information aus einem Vertraulichkeitsbereich weitergegeben wurde, ist der Compliance-Verantwortliche unverzüglich mittels Datenbankeintrag (SharePoint Plattform im Intranet) zu informieren. Dieser hat wiederum den Informationsinhalt, den Zeitpunkt der Weitergabe der Information, den Namen der meldenden Person und den Zeitpunkt des Erhalts der Meldung sowie die Namen jener Personen aufzuzeichnen, die bereits Kenntnis von der compliance-relevanten Information besitzen oder noch erlangen sollen.

Dies gilt nicht für die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Informationsaustausches zwischen der jeweiligen Bereichsleitung und den ihr organisatorisch zugeordneten Abteilungen.

Die Verpflichtung zur Information des Compliance-Verantwortlichen trifft denjenigen, der die Information weitergibt. Diese Information kann im Sinne einer Vereinfachung der Abläufe auch im Wege der Übermittlung von Tagesordnungen vorab oder aussagekräftiger standardisierter Reports erfolgen. Dabei ist allerdings jedenfalls auf entsprechende Zeitnähe (unmittelbare Meldung) zu achten, ansonsten ist vorab eine mündliche Meldung an den Compliance-Verantwortlichen zu erstatten.

2.5 ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR VERHINDERUNG EINER MISSBRÄUCLICHEN VERWENDUNG ODER WEITERGABE VON COMPLIANCE-RELEVANTEN INFORMATIONEN

2.5.1 DEPOTERKLÄRUNG

Verfügt ein Adressat über ein oder mehrere Wertpapierdepots oder Konten, über die Finanzinstrumente gehandelt werden können (in der Folge Depot) oder ist er zu Depots zeichnungsberechtigt, so hat er diese dem Compliance-Verantwortlichen unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars bekannt zu geben (Depoterklärung).

Dazu sind das (die) depotführende(n) Institut(e), Wertpapier-Depot-Nummer(n), Verrechnungskonto-Nummer(n), der(die) Inhaber (sofern nicht der Adressat), sowie alle zum Depot Zeichnungsberechtigten anzugeben. Die Adressaten haben unwiderruflich zu bestätigen oder gegebenenfalls die Bestätigung des Depotinhabers einzuholen, dass das depot- bzw. kontoführende Institut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen der FMA vom Bankgeheimnis entbunden wird, um eine jederzeitige Depoteinsicht des Compliance-Verantwortlichen zu ermöglichen.

Jede Änderung zu den Depots ist dem Compliance-Verantwortlichen durch eine vollständige Neumeldung im genannten Wege unverzüglich mitzuteilen.

Sofern ein Mitarbeitender nicht über ein Wertpapierdepot verfügt oder zu einem solchen zeichnungsberechtigt ist, hat eine entsprechende Leermeldung zu erfolgen.

Scheidet ein Mitarbeitender aus der FMA aus, so wird ihm die Depoterklärung nach Ablauf von drei Monaten auf Aufforderung wieder ausgefolgt, soweit keine Gründe vorliegen, die eine Verlängerung dieser Frist notwendig erscheinen lassen.

2.5.2 MELDUNG, GENEHMIGUNG UND DURCHFÜHRUNG BEABSICHTIGTER WERTPAPIERGESCHÄFTE

Der Adressat ist verpflichtet, dem Compliance-Verantwortlichen den beabsichtigten Abschluss eines Wertpapiergeschäfts, das auf eigene oder fremde Rechnung auf einem eigenen Depot oder auf einem Depot, zu dem er zeichnungsberechtigt ist, durchgeführt werden soll, unter Angabe des Finanzinstruments, der Geschäftsart und der Stückzahl bzw. des Nominalwerts im Vorhinein mittels Datenbankeintrag (SharePoint Plattform im Intranet) anzuzeigen.

Beabsichtigte Wertpapiergeschäfte sind ohne unnötigen Aufschub durch den Compliance Verantwortlichen zu untersagen oder zu genehmigen. Eine Untersagung hat zu erfolgen, sofern durch den Abschluss des Geschäftes berechnigte Interessen der FMA beeinträchtigt werden könnten oder ein Interessenkonflikt den Geschäftsabschluss unvertretbar erscheinen lässt.

Die Genehmigung gilt nur für die unverzügliche Durchführung des beabsichtigten Wertpapiergeschäfts. Wird das Wertpapiergeschäft nicht unverzüglich durchgeführt, ist die Genehmigung erneut einzuholen. Die Nicht-Durchführung eines bereits genehmigten Wertpapiergeschäftes bedarf einer Meldung. Die Änderung einer gegebenen Order bedarf einer erneuten Genehmigung.

Wertpapiergeschäfte von Adressaten sollen Veranlagungszwecken dienen und tunlichst den Anschein eines Spekulationsgeschäfts vermeiden. Ein derartiger Anschein könnte insbesondere entstehen durch:

- Häufiges Umschichten des Depots – darunter ist der Kauf und anschließende Verkauf oder der Verkauf und anschließende Kauf eines Finanzinstruments innerhalb von 90 Kalendertagen zu verstehen;
- Wertpapiergeschäfte auf Kreditbasis;
- Leerverkäufe.

2.5.3 BESONDERE BESCHRÄNKUNGEN FÜR WERTPAPIERGESCHÄFTE MIT KRITISCHEN FINANZINSTRUMENTEN

2.5.3.1 Folgende Wertpapiergeschäfte sind für alle Adressaten verboten:

- von beaufsichtigten Unternehmen begebene Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel;
- Derivate, die an von beaufsichtigten Unternehmen begebene Eigenkapitalinstrumente und Schuldtitel geknüpft sind; sowie
- Anteile an Investmentfonds, deren ausgewiesene Anlagepolitik ausschließlich auf beaufsichtigte Unternehmen abzielt.

Unter „beaufsichtigte Unternehmen“ ist folgendes zu verstehen:

- ein monetäres Finanzinstitut (MFI) im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank (EZB/2021/2)¹, mit Ausnahme von Geldmarktfonds;
- ein Nicht-MFI-Kreditinstitut im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2021/379 (EZB/2021/2);
- eine Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²;
- eine gemischte Finanzholdinggesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³;
- ein Finanzkonglomerat im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Richtlinie 2002/87/EG, das gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 einer zusätzlichen Beaufsichtigung durch die EZB unterliegt;
- ein inländisches Versicherungsunternehmen oder ein Versicherungsunternehmen aus dem EWR, das in Österreich über eine Zweigniederlassung tätig ist. Weiters Versicherungsunternehmen im EWR oder Versicherungsholdinggesellschaften im EWR in einer Gruppe, der ein im vorgenannten Satz genanntes Unternehmen angehört. Unter Versicherungsunternehmen sind auch Rückversicherungsunternehmen zu verstehen;
- Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen aus dem EWR

2.5.3.2 Erweiterte besondere Beschränkungen

Folgende Wertpapiergeschäfte sind für die Vertraulichkeitsbereiche Abteilungen III/1 und III/4; Abteilungen III/2 und III/3; Abteilung IV/1; und Abteilung VI/3, jeweils samt Bereichsleitung, sowie Vorstand verboten:

Einzeltitle von Unternehmen, die in Österreich an einem geregelten Markt notieren oder in Österreich an einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden sofern im Falle eines multilateralen Handelssystems der Emittent gemäß Art 17 Abs. 1 UAbs. 3 MAR den Pflichten aus der

¹ Verordnung (EU) 2021/379 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Bilanzpositionen der Kreditinstitute und des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2021/2) (ABl. L 73 vom 3.3.2021, S. 16).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

³ Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1.)

MAR und somit der Aufsicht der FMA unterliegt, oder Derivate die ausschließlich auf einen derartigen Einzeltitel geknüpft sind.

2.5.3.3 Bestehende Finanzinstrumente („Altbestände“)

Das Halten von bereits vorhandenen Finanzinstrumenten, die unter den Punkt 2.5.3. fallen, ist zulässig. In Bezug auf potentielle Interessenkonflikte gilt Punkt 3.2. Der Verkauf von bereits vorhandenen Finanzinstrumenten kann nach dem Prozess gemäß Punkt 2.5.2 erfolgen.

2.6 REGELUNGEN BETREFFEND KRYPTOWERTE

Es gelten die Vorschriften für Wertpapiergeschäfte soweit nicht gesondert geregelt zur Gänze analog. Dies betrifft insbesondere den Umgang mit compliance-relevanten Informationen und marktsensiblen Informationen, die Weitergabe von compliance-relevanten Informationen, die organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung oder Weitergabe von compliance-relevanten Informationen und die organisationsrechtlichen Bestimmungen und Kontrollmaßnahmen. Anstelle der Angabe des Wertpapierdepots tritt die Angabe der Wallet (bzw. des public key).

Folgende Finanzgeschäfte in Kryptowerten sind für alle Adressaten verboten:

- Vermögenswertreferenzierte Token (Asset-Referenced-Token - ART), deren Emittenten von der FMA als zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats beaufsichtigt werden oder zu denen in Bezug auf ihre zukünftige Emission bereits ein Genehmigungsverfahren bei der FMA anhängig ist;
- E-Geld Token (Electronic Money Token - EMT), deren Emittenten von der FMA als zuständige Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats beaufsichtigt werden oder zu denen in Bezug auf ihre zukünftige Emission der FMA bereits das Kryptowertewhitepaper übermittelt wurde;
- Kryptowerte, die weder ART noch EMT sind und auch nicht in den Ausnahmenkatalog der MiCAR fallen nach Einreichung eines Whitepapers an die FMA als zuständige Behörde bis zur Veröffentlichung des Whitepapers

ERWEITERTE BESONDERE BESCHRÄNKUNGEN:

Folgende Finanzgeschäfte in Kryptowerten sind für die Vertraulichkeitsbereiche AVO, BI, III/1 und III/4, III/2 und III/3, IV/3 und IV/4 und VI/3 zeitlich beschränkt während eines laufenden Verfahrens zur Zulassung als Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen bei der FMA verboten: in Bezug auf Kryptowerte, welche ausschließlich auf der Plattform des jeweiligen Anbieters gehandelt bzw. angeboten werden oder welche in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Anbieter stehen.

3 VERHALTENSPFLICHTEN BEI SONSTIGEN PRIVATEN RECHTSGESCHÄFTEN UND IM VERKEHR MIT AUFSICHTSUNTERWORFENEN UNTERNEHMEN

3.1 BESONDERE STELLUNG DER ADRESSATEN

Die Adressaten sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung gewissenhaft und unparteiisch zu besorgen. Sie haben beim Abschluss von sonstigen privaten Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die Ordnungsmäßigkeit und Unparteilichkeit der Tätigkeit der FMA erhalten bleibt.

Um diesem Anspruch von Unparteilichkeit und Unbestechlichkeit nachzukommen, ist es Adressaten daher verboten, ihre Stellung oder Funktionen in der FMA oder ihnen zugängliche vertrauliche Informationen beim Abschluss von sonstigen privaten Rechtsgeschäften auszunutzen.

Diesbezüglich wird explizit auf die Bestimmungen des StGB zu „Bestechlichkeit“ (§ 304 StGB), „Vorteilsannahme“ (§ 305 StGB) und „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“ (§ 306 StGB) durch Amtsträger hingewiesen, die auch für alle Adressaten der Compliance-Ordnung als Amtsträger i.S. des StGB beachtlich sind und bei sonstiger gerichtlicher Strafbarkeit einzuhalten sind. Diese Bestimmungen verfolgen das Ziel, eine wirksame Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher oder politischer Korruption sicherzustellen, um den Staat, benachteiligte Unternehmen wie auch den Einzelnen vor Verlusten durch derartige Delikte zu bewahren.

Zum Verbot der „Bestechlichkeit“: Gemäß § 304 StGB ist jede Form der Bestechlichkeit (d.h. das Annehmen, das Sich-Versprechen-Lassen, oder gar das Fordern von Geschenken, Vermögensvorteilen oder sonstigen Vorteilen) für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes gerichtlich strafbar.

Zum Verbot der „Vorteilsannahme“. Gemäß § 305 StGB ist strafbar, wer für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt.

Keine ungebührlichen Vorteile sind

- Vorteile, deren Annahme gesetzlich erlaubt ist, oder die im Rahmen von Veranstaltungen gewährt werden, an deren Teilnahme ein amtlich oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht,
- Vorteile für gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO), auf deren Verwendung der Amtsträger keinen bestimmenden Einfluss ausübt, sowie
- in Ermangelung von Erlaubnisnormen im Sinne der Z 1 orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten geringen Werts, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Zum Verbot der „Vorteilsannahme zur Beeinflussung“. Gemäß § 306 StGB ist strafbar, wer außer in den Fällen der §§ 304 und 305 StGB mit dem Vorsatz, sich dadurch in seiner Tätigkeit als Amtsträger beeinflussen zu lassen, für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert oder einen ungebührlichen Vorteil (siehe oben) annimmt oder sich versprechen lässt. Wer lediglich einen geringfügigen Vorteil annimmt oder sich versprechen lässt, ist nicht zu bestrafen, es sei denn, dass die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

Die Bestimmungen sollen somit die verpönte Klimapflege - also die Gewährung eines nicht bloß geringfügigen Vorteils - unter Strafe stellen, soweit die Vorteilszuwendung darauf abzielt, den Amtsträger wohlwollend zu stimmen, und dadurch seine Tätigkeit als Amtsträger zu beeinflussen. Damit sollen solche Verhaltensweisen erfasst werden, in denen der Vorteilsgeber mit dem Ziel handelt, auf die künftige Dienstausbübung des Amtsträgers Einfluss zu nehmen, wobei eine solche dienstliche Tätigkeit nach seinen Vorstellungen nicht - noch nicht einmal in groben Umrissen - konkretisiert sein muss (1950/A XXIV. GP – Initiativantrag, Seite 12).

Für die Beurteilung der Frage, ob eine bestimmte Vorteilsgewährung nach der Vorstellung des Gebers darauf abzielt, die Amtstätigkeit zu beeinflussen, wird wohl auch die Frage des (breit gestreuten) Adressatenkreises des Vorteilsgebers zu berücksichtigen sein. Anders stellt sich die Frage in Fällen dar, in welchen Amtsträger zu einer Informationsveranstaltung vom Veranstalter eingeladen werden, um dort einen Vortrag zu halten, und allenfalls ein angemessenes Honorar aber auch eine Essenseinladung für diese Tätigkeit erhalten. Hier steht die Leistung des Honorars und der Essenseinladung auf der Geberseite der Leistung des Amtsträgers, nämlich dem Aufwand für den Vortrag (einschließlich dessen Vorbereitung) gegenüber, sodass durch die Essenseinladung selbst kein Vorteil iSd § 306 StGB gewährt oder angenommen wird (1950/A XXIV. GP – Initiativantrag, Seite 12).

Zu beachten ist, dass diese Compliance-Ordnung die künftige einschlägige Rechtsprechung nicht vorwegnehmen kann. Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Beurteilung im Einzelfall ausschließlich den Gerichten vorbehalten ist.

Über die strafgesetzlichen Bestimmungen hinaus ist den Adressaten der Compliance-Ordnung untersagt, im Hinblick auf ihre amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert, die nicht gefordert wurden, gelten nicht als Geschenk. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Gewährung dieser Vorteile weder häufig erfolgt und die Vorteile nicht aus derselben Quelle stammen.

In Zweifelsfällen ist die Vorgangsweise mit dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen.

Alle Geschenke, die angeboten oder angenommen wurden sind dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen, außer es handelt sich um orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert.

Von den Beschränkungen sind nur solche Vorteile erfasst, die geeignet sind, die Amtsführung zu beeinflussen. Dies ist für Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Vorteil für den Empfänger, etwa Notizpapier oder Schreibutensilien bei Sitzungen, Getränke wie Kaffee oder Mineralwasser, nicht anzunehmen.

3.2 INTERESSENKONFLIKTE

Persönliche oder geschäftliche Beziehungen von Adressaten zu Unternehmen oder Personen sowie sonstige potentielle Interessenkonflikte im Sinne von Punkt 1.2., welche die Unbefangenheit eines Adressaten in Zweifel ziehen oder bei beaufsichtigten oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen in Bezug auf diese Unternehmen oder Personen Interessenkonflikte hervorrufen könnten, sind dem unmittelbar Vorgesetzten sowie dem Compliance-Verantwortlichen mitzuteilen. Hierbei ist auch auf mögliche indirekte Interessenkonflikte im Wege von nahen Familienangehörigen oder anderen in enger Beziehung zum Adressaten stehenden Personen zu achten, die bei einem beaufsichtigten Unternehmen Führungsaufgaben wahrnehmen. Weiters ist auf potentielle künftige Tätigkeiten des Adressaten zu achten, insbesondere wenn sich der Adressat in laufenden Bewerbungsgesprächen mit einem beaufsichtigten oder mit der FMA in Geschäftsbeziehung stehenden Unternehmen befindet oder solche Unternehmen schon als künftiger Arbeitgeber feststehen. Die jeweilige Führungskraft bzw. der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Aufgabenbesorgung eine Aufgabenzuteilung dergestalt vorgenommen wird, dass Interessenkonflikte vermieden werden.

3.3 SONSTIGE PRIVATE RECHTSGESCHÄFTE

Begünstigungen (z.B. Einkaufskonditionen), die allen Mitarbeitenden der FMA gleichermaßen zu Gute kommen und dem Grunde und der Höhe nach im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich sind, sind unbedenklich.

Individuelle Begünstigungen von beaufsichtigten Unternehmen sowie verbundenen Unternehmen, die keiner unmittelbaren Aufsicht unterliegen (z.B. Leasingfirmen), sind nur unbedenklich, wenn ein Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit des Adressaten ausgeschlossen ist. Im Zweifelsfall ist mit dem Compliance-Verantwortlichen Rücksprache zu halten.

3.4 EINLADUNGEN

Entsprechend dem Vorhergesagten ist für FMA-Mitarbeitende bei Einladungen im Interesse ihrer Unparteilichkeit grundsätzlich besondere Zurückhaltung geboten.

MELDEPFLICHT DER EINLADUNGEN

Alle **Einladungen** eines Adressaten **mit geldwertem Vorteil** (also solche, deren Gegenstand nicht jedermann unentgeltlich zugänglich ist) durch ein der Aufsicht unterworfenen Unternehmen oder ein sonstiges mit der FMA in Rechtsbeziehung stehendes Unternehmen oder deren Repräsentanten, bei denen der dienstliche Charakter bei objektiver Betrachtung untergeordnet erscheint (dies sind insbesondere alle von dienstlichen Verrichtungen zeitlich oder örtlich getrennten Ereignisse kultureller, sportlicher, kulinarischer oder sonstiger gesellschaftlicher Natur), sind dem Compliance-Verantwortlichen und dem Vorgesetzten jedenfalls unmittelbar nach Vorliegen der Einladung mittels Datenbankeintrag (SharePoint Plattform im Intranet) zu melden.

Falls der Eingeladene die Einladung annehmen will, ist die Vorgangsweise mit dem Vorgesetzten und dem Compliance-Verantwortlichen abzustimmen, der in kritischen Fällen mit dem Vorstand Rücksprache hält. Auch der Vorstand hat derartige Einladungen dem Compliance-Verantwortlichen zu melden. In diesem Fall ist in Zweifelsfällen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates Rücksprache zu halten. Ob die Annahme einer Einladung zulässig ist oder nicht, muss im Einzelfall beurteilt werden.

ZULÄSSIGKEIT VON EINLADUNGEN

Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, deren Annahme die Höflichkeit gebietet und bei denen die Teilnahme des betreffenden Adressaten zu Zwecken der Repräsentation der FMA erfolgt (z.B. in Rahmen von Präsentationen, Jubiläen etc.) und dieser Zweck auch deutlich erkennbar ist, können im dienstlichen Interesse genehmigt werden.

Nicht genehmigungsfähig und daher in keinem Fall anzunehmen sind Essenseinladungen und Einladungen zu sonstigen Veranstaltungen,

- die strafrechtlich verboten sind⁴;
- bei denen der Anschein entstehen könnte, dass der Beaufichtigte oder ein möglicher bzw. bestehender Geschäftspartner deshalb eine Besserbehandlung erfährt;
- bei denen ein Konnex zu einer konkreten Handlung oder Unterlassung des Amtsträgers besteht. Dies gilt insbesondere bei Einladungen und bei Beteiligten in laufenden Verfahren (etwa, bei anhängigen Konzessions-, Aufsichts-, Verwaltungsstraf- oder Ausschreibungsverfahren) oder im Rahmen einer laufenden Amtshandlung.

⁴ Die FMA bekennt sich hier zum Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung des Bundeskanzleramtes, https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_Dienst.pdf

VERHALTEN WÄHREND DER VERANSTALTUNG

Auch während der Veranstaltung ist vom Adressaten sorgfältig darauf zu achten, dass die Qualität der Einladung den Rahmen des Angemessenen nicht überschreitet.

3.5 VERHALTEN WÄHREND VOR-ORT-PRÜFUNGEN ODER AUDIT-PRÜFUNGEN

Vorteile dürfen generell nicht gefordert oder angenommen werden, ausgenommen ist die Annahme von Bewirtschaftungsleistungen von unbedeutendem Wert während arbeitsbezogener Zusammenkünfte.

3.6 MELDUNG VON BETEILIGUNGEN

Ist ein Adressat an irgendeinem Unternehmen direkt oder indirekt beteiligt, so hat er dies dem unmittelbar Vorgesetzten sowie der Personalabteilung bekannt zu geben. Jede Änderung einer solchen Beteiligung ist dem unmittelbar Vorgesetzten sowie der Personalabteilung durch Neumeldung unverzüglich mitzuteilen. Falls mit einer solchen Beteiligung eine unternehmerische Einflussnahme verbunden ist, hat der Vorstand bzw. der unmittelbar Vorgesetzte zu prüfen, ob ein Interessenskonflikt möglich ist oder die Reputation der FMA beeinträchtigt werden kann. Bejahendenfalls ist dies dem Adressaten mitzuteilen, der den Interessenskonflikt bzw. die Reputationsgefährdung umgehend zu bereinigen hat. Allfällige zusätzliche arbeitsvertragliche oder dienstrechtliche Pflichten bleiben davon unberührt.

4 ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND KONTROLLMAßNAHMEN

4.1 COMPLIANCE-VERANTWORTLICHER

Der Compliance-Verantwortliche wird vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt. Er ist in seiner Funktion direkt dem Vorstand unterstellt.

Vom Vorstand wird für den Fall der Verhinderung des Compliance-Verantwortlichen ein Vertreter auf unbestimmte Zeit bestellt. Dieser hat in seiner Funktion dieselben Rechte und Pflichten wie der Compliance-Verantwortliche.

Der Compliance-Verantwortliche kann sich im Sinne der Effizienz der Erfüllung seiner Aufgaben für Verwaltungstätigkeiten durch namentlich festgelegte Mitarbeitende unterstützen lassen.

Über Wertpapiergeschäfte des Compliance-Verantwortlichen entscheidet sein Vertreter. Die Bestimmungen über die Meldung von Wertpapiergeschäften sind entsprechend anzuwenden. Der Compliance-Verantwortliche hat alle ihm in seiner Funktion zur Kenntnis gebrachten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet, folgende Informationen zu dokumentieren:

- die gemäß den Punkten 2.3. bis 2.5. zu erstattenden Meldungen;
- die im Zusammenhang mit Meldungen gemäß Punkt 2.4. vom Compliance- Verantwortlichen getroffenen Erledigungen, Maßnahmen und Entscheidungen;
- die gemäß Punkt 4.2. gesetzten Maßnahmen und Ergebnisse von Erhebungen im Rahmen von Kontrollmaßnahmen.

Der Compliance-Verantwortliche wird von der Personalabteilung laufend über alle Ein- und Austritte (einschließlich Karenzen und Vorruhestände) sowie vom Bereich I, II und III über die Bestellung und Abberufung von Staatskommissären und Treuhändern informiert. Dabei sind festzuhalten: Vor- und Zuname, der Bereich bzw. die Abteilung, dem/der die jeweilige Person angehört, für Staatskommissäre und Treuhänder das bezughabende Unternehmen, sowie Beginn und allenfalls Ende (Ablauf der Bestellungsperiode, Karenzierung) der Zugehörigkeit der Person zum Vertraulichkeitsbereich.

Zu den Aufgaben des Compliance-Verantwortlichen zählen weiters:

- Beratung und Unterstützung des Vorstandes in Angelegenheiten dieser Compliance-Ordnung;
- Erstattung regelmäßiger Berichte an den Vorstand in Angelegenheiten dieser Compliance-Ordnung;
- Schulung der Mitarbeitenden der FMA in Compliance-Belangen;
- Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 4.2.;
- Interne Stelle für Hinweisgeber;
- Die Aufgaben gemäß Art. 12 Abs. 2 EZB/2021/50.

4.2 KONTROLLMAßNAHMEN

Dem Compliance-Verantwortlichen obliegt die laufende Überwachung der Einhaltung dieser Compliance-Ordnung.

Der Compliance-Verantwortliche hat in diesem Zusammenhang ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht hinsichtlich der einschlägigen Unterlagen und Aufzeichnungen sowie für die Kontrolle erforderlicher Personaldaten der FMA.

Der Compliance-Verantwortliche führt regelmäßig stichprobenartige Routineprüfungen zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung durch. Die Ziehung der Stichprobe erfolgt im Beisein eines Vertreters des Betriebsrates.

Im Zuge dieser Überprüfungen sowie bei Vorliegen eines Verdachts auf Übertretung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung bzw. auffälligen Transaktionen führt der Compliance-Verantwortliche die erforderlichen Erhebungen durch und hält mit den Betroffenen Rücksprache, sofern dadurch der Zweck der Untersuchung nicht beeinträchtigt wird.

Zu diesem Zweck kann sich der Compliance-Verantwortliche auch der Instrumente und Informationen der Abteilung Markt- und Börsenaufsicht bedienen. Bei Vorliegen von Verdachtsfällen bzw. auffälligen Transaktionen, die Adressaten der Compliance-Ordnung betreffen, hat die Abteilung Markt- und Börsenaufsicht den Compliance-Verantwortlichen über Einleitung und Fortgang der Untersuchung zu informieren.

Im Falle eines Verdachts gegen einen Adressaten der Compliance-Ordnung hinsichtlich des Missbrauchs von Insiderinformation oder der Marktmanipulation ist die Untersuchung gemeinsam von der Abteilungsleitung III/1 und dem Compliance-Verantwortlichen zu führen.

Die Adressaten haben dem Compliance-Verantwortlichen über die von ihnen getätigten Wertpapiergeschäfte und sonstigen privaten Rechtsgeschäfte mit Unternehmen, die der Aufsicht der FMA unterliegen, Auskunft zu geben und im Verdachtsfall sowie im Zuge von stichprobenartigen Überprüfungen Einsicht in Konten und Depots zu gewähren.

Die Adressaten haben eine Depoterklärung (gemäß Punkt 2.5.) abzugeben und jede Änderung dazu unverzüglich mitzuteilen. Die Adressaten und im Falle einer Zeichnungsberechtigung des Adressaten gegebenenfalls der/die Depotinhaber haben/hat das konto-/depotführende Kreditinstitut gegenüber dem Compliance-Verantwortlichen vom Bankgeheimnis zu entbinden.

Sollten Verstöße gegen diese Bestimmungen durch Adressaten festgestellt werden, hat der Compliance-Verantwortliche den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, die verantwortlichen Personen zu ermitteln und dem Vorstand und allenfalls der Personalabteilung über das Ergebnis der Ermittlungen zwecks Einleitung entsprechender dienstrechtlicher Maßnahmen zu berichten. Von diesem Schritt ist der Betroffene vom Compliance-Verantwortlichen in Kenntnis zu setzen.

Die gesetzten Maßnahmen und das Ergebnis der Erhebungen sind durch den Compliance-Verantwortlichen schriftlich zu dokumentieren.

4.3 AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

Personenbezogene Daten und schriftliche Unterlagen, die im Rahmen des Internen Kontrollverfahrens genutzt oder gespeichert werden, dürfen nur für Zwecke der Prüfung von Mitarbeitendengeschäften verwendet und Dritten nur zugänglich gemacht werden, soweit eine gesetzliche Bestimmung hierzu berechtigt. Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach § 22 Abs. 4 FMABG. Nach Ablauf dieser Frist sind die Daten und Unterlagen zu löschen bzw. zu vernichten, sofern

sie für die Überprüfung von Mitarbeitendengeschäften oder für Zwecke der Insiderverfolgungen nicht mehr erforderlich sind.

4.4 COOLING OFF

Im Rahmen der Compliance-Organisation der FMA sind eine Liste über Hauptansprechpartner in einem Aufsichtsbereich der FMA und eine Liste über Mitarbeitende, die an umfassenden Prüfungen oder gleichwertigen verwaltungsrechtlichen Verfahren in einem Aufsichtsbereich der FMA teilgenommen haben, zentral zum Zwecke der Vermeidung von Interessenkonflikten zu führen.

Die Aufnahme eines betroffenen Mitarbeitenden in die Liste erfolgt im Bedarfsfall durch Meldung des jeweiligen Bereichsleiters an den Compliance-Verantwortlichen der FMA und ist für die Anwendbarkeit der Konkurrenzklausel konstitutiv.

Die beabsichtigte Aufnahme in die Liste ist dem betroffenen Mitarbeitenden seitens des jeweiligen Bereichsleiters zeitgleich mit der Meldung der Aufnahme an den Compliance-Verantwortlichen der FMA in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Der Compliance-Verantwortliche ist verpflichtet, die Listen fortlaufend, ohne Löschung von Daten, zu führen, sodass der aktuelle und historische Status jederzeit nachvollziehbar ist. Jeder Mitarbeitende ist berechtigt, Auskunft darüber zu verlangen, ob er auf einer der Listen geführt wird.

4.5 PRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT VON NEUEN MITARBEITENDEN

Vor Beginn der Beschäftigung ist die Zuverlässigkeit der jeweiligen **neuen Mitarbeitenden** durch die Personalabteilung zu prüfen. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit ist zumindest die Strafregisterbescheinigung des jeweiligen **neuen Mitarbeitenden** umfassend zu berücksichtigen.

5 INKRAFTTRETEN UND SANKTIONEN

Diese Dienstanweisung der FMA ersetzt die bisher gültige Fassung mit Wirkung vom 01.01.2025.

Eine Verletzung der Bestimmungen dieser Compliance-Ordnung zieht dienstrechtliche Folgen nach sich. Im Übrigen wird auf die einschlägigen dienstrechtlichen, arbeitsrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Ettl Müller